

FAQ - Wichtige Fragen und Antworten

- **Begriffsbestimmungen**

Migranten

Als Migranten werden jene Menschen bezeichnet, die aus eigenem Antrieb von einem Land zu anderen Ländern wandern. Sie geben ihren bisherigen Wohnsitz auf, um einen anderen Wohnsitz zu ziehen. Migranten droht in ihren Herkunftsländern keine Verfolgung. Sie kommen in den meisten Fällen, um ihre persönlichen Lebensbedingungen zu verbessern.

Flüchtlinge

Flüchtlinge sind im völkerrechtlichen Unterschied zu Migranten jene Menschen, deren Status durch die Genfer Flüchtlingskonvention geregelt ist. Diese haben gewisse Rechte, die Migranten im Allgemeinen nicht genießen, zum Beispiel das Recht auf Asyl. Der Begriff des Flüchtlings umfasst nach dem Genfer Abkommen ausschließlich Personen, die in ihrem Herkunftsland aufgrund von Hautfarbe, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung verfolgt werden und deshalb gezwungen sind, ihr Land zu verlassen.

Asylbewerber

Asylbewerber sind Menschen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben. Asylberechtigter ist, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird, wegen seiner politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. Nationalität) ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderwärtigen Schutz vor Verfolgung haben.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist im Asylverfahrensgesetz verankert.

Allgemeine Notsituationen wie Armut, Naturkatastrophen, Bürgerkriege oder Perspektivlosigkeit sind für eine Asylgewährung in der Regel grundsätzlich ausgeschlossen.

Antrag auf Asyl

In Deutschland kann ein Asylantrag nur beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden. Äußert ein Schutzsuchender das Anliegen, einen Asylantrag zu stellen, wird er an eine zentrale Aufnahmeeinrichtung in den Bundesländern verwiesen. Von diesen Erstaufnahmestellen der Länder werden die Schutzsuchenden auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Das erfolgt nach dem sogenannten Königsteiner

Schlüssel. Dieser berücksichtigt das Steueraufkommen eines Bundeslandes und die Einwohnerzahl.

Subsidiärer Schutz

In Deutschland dürfen auch Ausländer bleiben, die subsidiären Schutz benötigen. Als subsidiären Schutz kann ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser Anspruch haben, dem weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Er wird als subsidiärer Schutzbedürftiger anerkannt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden bedroht. Als ernsthafter Schaden gilt u.a. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Menschen aus Syrien

Menschen aus Syrien genießen in Deutschland einen Sonderstatus. Von Januar bis Oktober dieses Jahres sind nach Angaben der Bundesregierung fast 244.000 Syrer nach Deutschland gekommen. Für sie gilt ein vereinfachtes Asylverfahren. In der Regel erhalten sie einen gesicherten Schutzstatus als Flüchtling und damit eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre inklusive dem Recht auf Familiennachzug.

Duldung

Ein Schutzsuchender der keiner der vorgenannten Bedingungen erfüllt kann dennoch, zumindest zeitweise, in Deutschland bleiben, wenn Abschiebeverbote gemäß Aufenthaltsgesetz bestehen. Demnach darf ein Schutzsuchender nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt oder im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Abschiebung

Nach dem Stellen des Asylantrages prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob Asylgründe vorliegen. Dazu wird der Antragsteller angehört. Das Amt entscheidet dann, ob die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird und/oder Asylgründe bestehen oder ob subsidiärer Schutz zuerkannt wird oder ob Abschiebeverbote bestehen. Liegen keine Voraussetzungen für alle Schutzarten vor, wird ein ablehnender Bescheid mit einer Ausreiseaufforderung und einer Abschiebungsandrohung erstellt. Der Antragsteller ist dann verpflichtet auszureisen. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes kann der Asylbewerber klagen. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird der

Antragsteller in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen. Stellt das Gericht die Schutzbedürftigkeit fest, wird der Bescheid des Bundesamtes mit der Verpflichtung aufgehoben, eine positive Entscheidung im Sinne des Antragstellers zu fällen. Wird die Klage abgewiesen und die Ablehnung aller Schutzarten bestätigt, bleibt die Verpflichtung zur Ausreise bestehen. Kommt der Antragsteller der Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben. Zuständig dafür sind die Bundesländer. Die Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte leisten Hilfestellungen.

- **Welche Änderungen gibt es ?**

Die große Koalition in Berlin hat beschlossen, sogenannte „Schnellverfahrenszentren“ einzurichten. Dort sollen Anträge von Ausländern, die aus sicheren Herkunftsländern stammen und damit aller Voraussicht nach kein Recht auf Schutz haben, binnen drei Wochen entschieden werden. Als sichere Herkunftsländer gelten derzeit Albanien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal. Der Anteil der Flüchtlinge aus diesen Ländern sinkt jedoch stark. Zudem hat der Bund beschlossen, dass Flüchtlinge, denen subsidiärer Schutz gewährt wird innerhalb der nächsten zwei Jahren nicht erlaubt wird, Familienangehörige nachzuholen. Außerdem sollen Asylverfahren beschleunigt und Abschiebungen nicht mehr angekündigt werden. Asylberechtigte sollen schneller integriert werden.

Gegenwärtig wird auch darüber diskutiert, ob Familienangehörige von Syrern weiterhin nachziehen können.

- **Wie viele Asylsuchende leben in Anhalt- Bitterfeld ?**

Die in der Bundesrepublik Deutschland ankommenden Flüchtlinge werden nach einer vorgegebenen Quote (dem sogenannten Königsteiner Schlüssel) auf die Bundesländer verteilt. Demnach kommen 2,85 Prozent der in Deutschland Ankommenden nach Sachsen-Anhalt.

Von denen wiederum kommen 8,3 Prozent nach Anhalt-Bitterfeld. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Unterbringung zuständig.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld leben mit Stand 5.11.2015 1.640 Flüchtlinge. Das sind gemessen an der Einwohnerzahl 0,9 Prozent.

Steigende Zahlen der Zuweisungen stellen jedoch große Herausforderungen dar. Wurden dem Landkreis im Oktober 2014 noch 64 Personen zugewiesen, so waren es ein

Jahr später im Oktober 2015 bereits 313. Für November 2015 sind fast 500 Zuweisungen angekündigt.

- **Woher kommen die Geflüchteten ?**

Die Hauptherkunftsländer der 2015 nach Anhalt-Bitterfeld gekommenen geflüchteten Menschen sind Syrien, Albanien, Kosovo, Afghanistan, Guinea-Bissau, Benin, Eritrea, Serbien, Iran, Indien, Somalia, Bukina Faso, Niger, Mali, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina. Die meisten Flüchtlinge kommen aus Syrien. Mit Stand 5.11.2015 sind dem Landkreis 582 Personen aus dem Bürgerkriegsland zugewiesen worden. Die meisten Menschen fliehen vor Bürgerkriegen oder religiöser Verfolgung. Unter den in Anhalt-Bitterfeld aufgenommenen Geflüchteten befinden sich viele Familien.

- **Wie werden die Menschen in Anhalt-Bitterfeld untergebracht ?**

Der Landkreis ist bestrebt, alle ihm zugewiesenen Flüchtlinge dezentral in Wohnungen unterzubringen. Die Verteilung erfolgt, soweit möglich, fair und ausgewogen auf alle Städte und Gemeinden des Landkreises.

Allerdings sind die Wohnungsangebote in den Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich. In vorwiegend ländlichen Kommunen gibt es weniger Wohnraum, als zum Beispiel in Bitterfeld-Wolfen, wo derzeit die meisten Flüchtlinge in Wohnungen untergebracht sind.

Die Wohnungen entsprechen in Größe und Ausstattung in etwa der Angemessenheitsrichtlinie von Hartz IV-Empfängern.

Die stark ansteigenden Zuweisungen machen die dezentrale Unterbringung immer schwieriger. Aus diesem Grund ist der Landkreis gezwungen, zumindest zeitweise, Alternativen vorzuhalten. Zum einem sind dies, die bereits seit Jahren bestehenden, Gemeinschaftsunterkünfte im Marke und Friedersdorf. Dort leben derzeit mehr als 400 Menschen. In der Köthener Notunterkunft, einem ehemaligen Schulgebäude, sind 144 Menschen untergebracht (Stand: 5.11.2015).

Zudem hat der Landkreis zwei weitere Gemeinschaftsunterkünfte ausgeschrieben. Die Ausschreibung für das Gebiet Köthen ist bereits beendet. Bis Ende März 2016 entstehen auf einem Gelände an der Merziener Straße, nahe Kaufland, Unterkünfte für etwa 180 Menschen.

Die Vergabe für das Ausschreibungsgebiet Sandersdorf-Brehna/Osternienburger Land mit einer gleichen Anzahl an Plätzen soll am 16. November (nach Redaktionsschluss) erfolgen.

Eine Besonderheit gibt es, wenn Schutzsuchende die keine oder nur gefälschte Ausweispapier bei sich haben oder aus einem sicheren Herkunftsland einreisen, auf dem Luftweg nach Deutschland kommen. Im Falle einer Asylbeantragung wird ein Sonderverfahren, das sogenannte Flughafenverfahren durchgeführt. Das Asylverfahren wird in kurzer Zeit direkt bearbeitet, während sich der Ausländer im Transitbereich des Flughafens aufhält. Das Flughafenverfahren wird nur an Flughäfen umgesetzt, in denen die Asylbewerber auf dem Flughafengelände untergebracht werden können. Derzeit geschieht dies an den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg und München.

- **Wie hoch sind die Kosten und wer trägt diese ?**

Was die Kosten betrifft geht der Landkreis davon aus, dass diese 1:1 von Bund und Land getragen werden. Das jedenfalls wurde im Haushaltsplanentwurf für 2016, der derzeit in den politischen Gremien des Kreises beraten wird, so veranschlagt. Derzeit erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine Pauschale von 8.600 Euro je Flüchtling je Jahr. Die Praxis hat erwiesen, dass dieser Betrag nicht kostendeckend ist. Die Kommunen und deren Spitzenverbände fordern deshalb eine Spitzabrechnung. Gespräche dazu laufen derzeit. Die 8.600 Euro erhalten im Übrigen nicht die Flüchtlinge, sondern die Landkreise und kreisfreien Städte, die damit ihre Aufgaben rund um die Flüchtlingsproblematik finanzieren. Ein erwachsener Flüchtling erhält, so er denn die Erstaufnahmestelle des Landes verlassen hat und den Landkreisen zugewiesen wurde, 330 Euro je Monat.

- **Was geschieht mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern ?**

Ein Flüchtling, der minderjährig ist und ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen aus dem Ausland einreist wird als „Unbegleiteter minderjähriger Ausländer“ bezeichnet. Um diese Kinder und Jugendlichen müssen sich seit dem 1.11.2015 die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte kümmern.

Der Landkreis bereitet sich auch auf die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger vor. In Kooperation mit der Stiftung Evangelische Jugendhilfe wird in Kürze in der Öko-Domäne Bobbe (Gemeinde Osternienburger Land) eine Erstaufnahmeheim/Clearingstelle mit ca. 25 bis 30 Plätzen eröffnet. Sobald diese Einrichtung in Betrieb ist, findet eine Kapazitätserweiterung um bis zu 20 Plätze durch Anmietung der alten Orgelfabrik in Zörbig statt. Im Pfarrhaus der Katholischen Kirche in Holzweißig errichtet die Caritas

derzeit eine Clearingstelle mit acht Plätzen. Im Anschluss werden noch Wohnungen im Stadtgebiet angemietet. Hier soll dann das betreute Wohnen angeboten werden. Helfen wird auch das Albert Schweitzer Familienwerk, welches vier bis sechs Minderjährige aufnehmen will. Für alle Minderjährige wird vom Jugendamt des Landkreises ein Vormund bestellt, der quasi als Erziehungsberechtigter fungiert.

- **Wohin wendet man sich mit Fragen, Anregungen oder Hilfsangeboten ?**

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gibt es zahlreiche Hilfsangebote von Institutionen und Vereinen, wie zum Beispiel in Bitterfeld-Wolfen, Köthen, Zerbst oder Aken. Das Mitteilungsblatt wird in seiner nächsten Ausgabe darüber informieren. Wer Hilfe leisten will, egal ob Sachspenden oder andere Hilfsangebote, kann sich an die Koordinatorin für Flüchtlingshilfe, Diane Gardyan, zu den üblichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung wenden (Tel: 03496 60 1014).

Wer Wohnungen für Flüchtlinge bereitstellen will, kann sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung wenden. Diese sind zu erreichen unter:

03493 341 473, - 476, -477.

- **Dürfen Asylbewerber arbeiten ?**

Asylbewerber dürfen nach drei Monaten arbeiten, allerdings nur, wenn für den Job kein Deutscher oder EU-Bürger infrage kommt.

- **Müssen die Kinder in die Schule gehen ?**

Für Kinder von Flüchtlingen besteht in Sachsen-Anhalt Schulpflicht. Sie haben auch die Möglichkeit, Kindertagesstätten zu besuchen.

- **Gibt es Deutschunterricht für die Geflüchteten ?**